

BEGRÜNDUNG

ZUR

10. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

DER

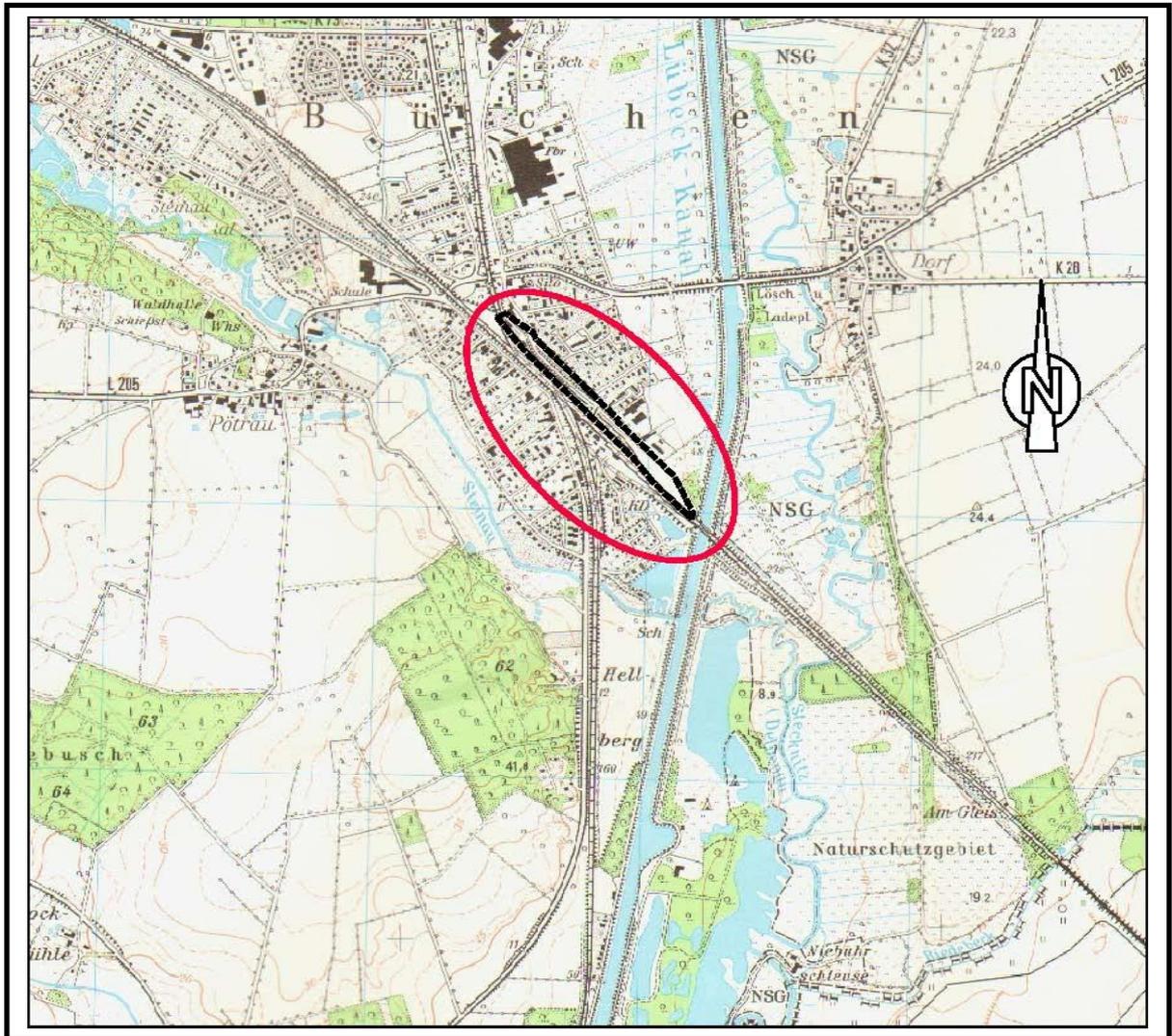
**GEMEINDE BÜCHEN
KREIS HERZOGTUM LAUENBURG**

BESTEHEND AUS:

**TEIL I:
ZIELE, GRUNDLAGEN UND INHALTE**

**TEIL II:
UMWELTBERICHT**

Teil I der Begründung



10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen

Kreis Herzogtum Lauenburg

Verfahrensstand nach BauGB

08.06.2016

§3(1)

§4(1)

§3(2)

§4(2)

§4a(3)

§5



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	4
2. Planungsgrundlagen	4
2.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP 2010)	4
2.2 Regionalplan Planungsraum I (RP I)	5
2.3 Derzeit wirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Büchen (1993)	6
2.4 Mobilitätsdrehscheibe Büchen	6
3. Geltungsbereich und Bestandsbeschreibung	6
4. Allgemeines Planungsziel	7
5. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	8
6. Gemeinbedarfsfläche Bauhof	8
7. Gemeinbedarfsfläche Rettungsdienste und Sozialräume	9
8. Immissionsschutz	9
9. Grünordnerische Festsetzungen	9
10. Ver- und Entsorgung, Kampfmittelverdacht, Denkmalschutz	10

Anlage

- schriftliche Ausführungen zum städtebaulich-verkehrlichen Konzept der Mobilitätsdrehscheibe Bahnhof Büchen, *erstellt durch stationova Gesellschaft für neue Bahnhöfe (Stand 30.Juni 2015)*

1. Allgemeines

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Büchen hat in ihrer Sitzung am 29.09.2015 den Aufstellungsbeschluss der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie auf nachgeordneter Ebene der verbindlichen Planungsebene des Bebauungsplanes Nr. 43 für das Gebiet: Gelände der ehemaligen Ladestr. der Deutschen Bahn AG zwischen der Bahnhofstr. und der Bahntrasse Hamburg – Berlin in der Gemeinde Büchen gefasst.

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Büchen stellt die Flächen des Plangebietes als „Bahnanlagen“ dar. Um das Vorhaben des Bebauungsplanes Nr. 43 der Gemeinde Büchen umsetzen zu können, ist eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die Fläche der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen ist deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 43 der Gemeinde Büchen. Die Gemeinde Büchen folgt mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB. Der Bebauungsplan Nr. 43 der Gemeinde Büchen wird im Parallelverfahren mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

2. Planungsgrundlagen

Die Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne „Flächennutzungspläne“ (vorbereitende Bauleitplanung) und „Bebauungspläne“ (verbindliche Bauleitplanung) sind die Steuerungsinstrumente der Gemeinde für eine geplante und städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes. Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 3,4 BauGB). Folgende planerische Vorgaben sind bei der Bauleitplanung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 der Gemeinde Büchen aus den bestehenden und übergeordneten Fachplänen zu berücksichtigen:

2.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP 2010)

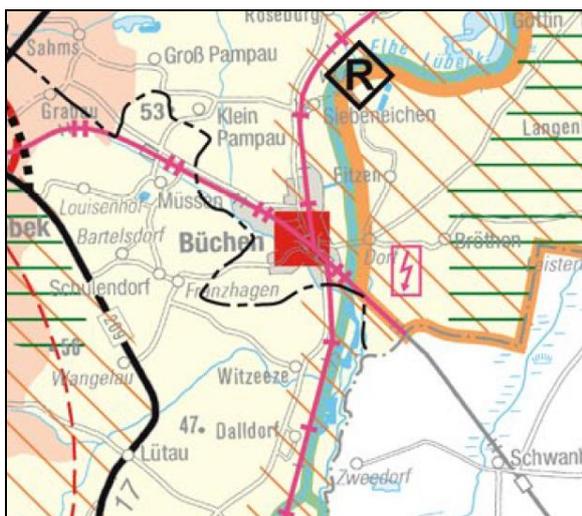


Abbildung 1 Ausschnitt LEP 2010,
Quelle: schleswig-holstein.de

- Die Gemeinde Büchen wird als Unterzentrum im ländlichen Raum eingestuft,
- Die östliche Gemeindebereich von Büchen liegt in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung,
- zwei Bahntrassen kreuzen das Gemeindegebiet von Büchen im zentralen Siedlungsbereich

Auszug Landesentwicklungsplan SH 2010

Die Zentralen Orte und Stadtrandkerne sind Schwerpunkte für Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen sowie für die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung und sind als solche zu sichern und zu stärken. Das Zentralörtliche System soll sicherstellen, dass für alle Menschen im Land in zumutbarer Entfernung überörtliche Einrichtungen der Daseinsvorsorge erreichbar sind (2.2, 3Z/G, LEP 2010).

Büchen ist landesplanerisch und raumordnerisch als Unterzentrum eingestuft, dem Einzelhandels- und sonstige Dienstleistungsfunktionen des täglichen Bedarfs zugeordnet werden. Dazu gehört auch die Vorhaltung von Park and Ride – Plätzen zur Stärkung des ÖPNV, die durch diese Bauleitplanung geschaffen werden.

2.2 Regionalplan Planungsraum I (RP I)

Der Regionalplan I ist auf der Grundlage des Landesraumordnungsplanes Schleswig-Holstein 1998 entstanden und enthält für die Gemeinde Büchen die nachfolgenden Darstellungen:

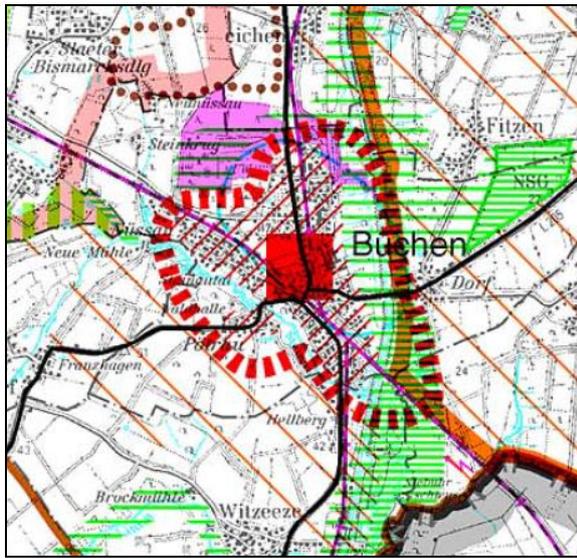


Abbildung 2 Ausschnitt RP I,
Quelle: www.schleswig-holstein.de

- Die Gemeinde Büchen wird als Unterzentrum im ländlichen Raum eingestuft,
- das östliche Gemeindegebiet wird in Nord-Südrichtung von einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Gebiet mit besonderer Bedeutung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems) durchzogen
- zwei Landesstraßen (L200 und L 205) sowie zwei Bahntrassen kreuzen die Gemeinde im zentralen Siedlungsgebiet

Auszug Regionalplan 1

Die Gemeinde Büchen ist Unterzentrum im strukturschwachen ehemaligen Zonenrandgebiet. Aufgrund ihrer guten Entwicklungsvoraussetzungen nach der Grenzöffnung und ihrer günstigen Lage im Kreuzungspunkt der Bahnlinien Hamburg – Berlin und Lübeck – Lüneburg soll sie künftig die Funktion eines Entwicklungs- und Entlastungsortes für den Verdichtungsraum Hamburg wahrnehmen. Dazu wird eine kontinuierliche wohnbauliche und industriell-gewerbliche Weiterentwicklung auch unter Ausnutzung der durch die A 24 Hamburg – Berlin und den Elbe-Lübeck-Kanal gegebenen Standortvorteile angestrebt. Zugleich soll der abschnittsweise Ausbau des neuen Ortszentrums mit Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen dazu beitragen, die zentralörtliche Funktion der Gemeinde zu stärken (5.6.4, RP I).

2.3 Derzeit wirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Büchen (1993)



Abbildung 3 Ausschnitt derzeit wirksamer FNP (1993), Quelle: Gemeinde Büchen

Für die Gemeinde Büchen gilt der Flächennutzungsplan aus dem Jahre 1993, zu dem bereits 18 Änderungen erstellt wurden. Der ursprüngliche Flächennutzungsplan weist das jetzige Planungsareal als Bahngelände aus. Es handelt sich um die ehemalige Ladestraße der Deutschen Bahn, die als solche nicht mehr benötigt wird. Der Aufstellungsbeschluss zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde bereits im Jahre 2008 gefasst, da seinerzeit schon einmal mit der Überplanung dieser Flächen begonnen worden war. Die damaligen Planungen wurden allerdings eingestellt. Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wird jetzt neu begonnen bzw. weitergeführt.

Um kurzfristig aktuelles Baurecht schaffen zu können, wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB auch der Bebauungsplan Nr. 43 der Gemeinde Büchen aufgestellt, der die Planungen für die Park and Ride - Anlagen konkretisiert. Auf die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 43 wird hinsichtlich vieler Details zur Planung ebenfalls verwiesen.

2.4 Mobilitätsdrehscheibe Büchen

Die Stationova - Gesellschaft für neue Bahnhöfe - erstellt zurzeit gleichzeitig ein sowohl städtebauliches als auch verkehrliches Konzept für die s.g. Mobilitätsdrehscheibe Bahnhof Büchen, deren einer Teilbereich die Überplanung der ehemaligen Ladestraße mit Park and Ride - Stellplätzen sowohl für Pkw als auch für Fahrräder sowie die Anlage von Bushaltestellen ist. Auf die ausführlichen Ausführungen der Stationova GmbH dazu kann ebenfalls verwiesen werden. Sie macht die Überlegungen hinsichtlich der Planungs- und Variantenalternativen deutlich, die in dieser Begründung deshalb nicht noch einmal wiederholt werden sollen. Die schriftlichen Ausführungen zum städtebaulich-verkehrlichen Konzept der Mobilitätsdrehscheibe Bahnhof Büchen werden daher Anlage zu dieser Begründung. Aufgrund der dortigen Variantenuntersuchungen haben sich nunmehr die jetzt umzusetzenden städtebaulichen und verkehrlichen Planungsüberlegungen, die im Nachfolgenden näher erläutert werden, ergeben.

3. Geltungsbereich und Bestandsbeschreibung

Der Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes kann dem dieser Begründung vorausgehenden Übersichtsplan entnommen werden. Das Gebiet umfasst

das Gelände der ehemaligen Ladestraße der Deutschen Bahn AG, das durch die Bahnhofstraße und deren Verlängerung bis zum Elbe-Lübeck-Kanal sowie durch den Lärmschutzwall entlang der Bahntrasse Hamburg-Berlin und das Gelände der Feuerwehr umgrenzt wird.

Das Plangebiet ist die ehemalige Ladestraße der Deutschen Bahn, die für diese Zwecke nicht mehr benötigt wird. In Teilbereichen wird sie bereits zum „wildem“ Parken von Pkw und zum Abstellen von Fahrrädern genutzt. Ein Lärmschutzwall entlang der Bahnlinie begrenzt das Areal.

In der Nordwestecke liegt die Bauhoffläche der Gemeinde Büchen. Außerdem besitzt die DLRG im Südosten des Plangebietes ein kleineres Gelände, auf dem die Aktivitäten ausgeweitet werden sollen.

Von Südwesten nach Nordosten entlang der südwestlichen Geltungsbereichsgrenze verläuft das umfangreiche Bahngelände der Deutschen Bahn AG für den Bahnhof Büchen, an dem sich westlich dann Wohngebiete anschließen.

Im Nordwesten liegt mit dem Rathaus und mehreren weiteren öffentlichen Nutzungsbereichen das Ortszentrum von Büchen, an das sich wiederum östlich sowie auch östlich an das Plangelände Wohngebiete anschließen.

4. Allgemeines Planungsziel

Sowohl die Gemeinde Büchen als bevorzugter Wohnort als auch die umgebenden kleineren Orte dienen hauptsächlich dem Wohnen für Arbeitnehmer, die in die größeren umliegenden Städte auspendeln. In Büchen werden daher unmittelbar angrenzend an das Bahngelände noch eine größere Anzahl von Park and Ride - Plätzen sowohl für Pkw als auch für Fahrräder dringend benötigt. Das Gelände der ehemaligen Ladestraße bietet sich hier an, da es unmittelbar an der Bahnlinie liegt und bahntechnisch nicht mehr benötigt wird. Von den dort herzurichtenden Park and Ride - Parkplätzen aus kann man direkt auf die Bahnsteige wechseln. Es entstehen attraktive Abstellflächen für Autos und Fahrräder, die dazu beitragen werden, dass der öffentliche Personennahverkehr weiter an Attraktivität gewinnt und damit ausgebaut werden kann. Es soll die Mobilitätsdrehscheibe Bahnhof Büchen entstehen bzw. ausgebaut werden, für deren Verwirklichung vor kurzem bereits einige Ausbauschritte getätigt wurden. So wurden beispielsweise die Bahnsteige saniert und neu geordnet und die Übergänge bedarfsgerecht und kundenfreundlich, z.B. mit Aufzügen, hergerichtet.

Auf den Flächen des jetzigen Plangebietes soll sich nun die Herstellung weiterer Park and Ride -Parkplätze zur Attraktivitätssteigerung anschließen. Mit über 4000 Bahnkunden täglich an Werktagen stellt der Bahnhof Büchen einen wichtigen Knotenpunkt im öffentlichen Personennahverkehr des Landes Schleswig-Holstein dar. Durch die Herstellung von Park and Ride - Parkplätzen folgt auch die Aufwertung des Bahnhofsumfeldes.

Das neue verkehrspolitische Konzept für Park and Ride - Abstellplätze sowohl für Pkw als auch für Fahrräder korrespondiert dabei mit dem betrieblich technischen Konzept der Deutschen Bundesbahn für den Bahnhof Büchen, der damit zu einer modernen Verkehrsdrehscheibe wird. Es entsteht ein Bahnhof der kurzen Wege und der Barrierefreiheit. Die öffentlichen Räume rund um die Bahnanlagen müssen attraktiv gestaltet und in das innovative Konzept einbezogen werden.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahn des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen

bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berührt. Das Plangebiet befindet sich direkt an der Eisenbahnstrecke Berlin – Hamburg, Strecken Nr. 6100. Die von der Änderung betroffenen Flächen wurden 2013 im Auftrag des Eisenbahninfrastrukturbetreibers durch das Eisenbahn-Bundesamt von Bahnzwecken freigestellt. Planrechtsentscheidungen nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz, die zu berücksichtigen wären, sind hier nicht anhängig. Aus eisenbahnplanungsrechtlicher Sicht bestehen insoweit keine Bedenken.

5. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Um das oben genannte städtebauliche und verkehrliche Konzept umsetzen zu können, werden die größten Teilflächen des jetzigen Plangebietes im Rahmen der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit den Zweckbestimmungen „Park and Ride - Anlage für Pkw, Fahrräder und Bushaltestelle“ dargestellt. Diese Darstellung ermöglicht die Errichtung von ca. 500 Abstellplätzen für Pkw sowie ca. 100 Stellplätze für Fahrräder in offenen bzw. geschlossenen Sammelanlagen. Hinzu kommt die Errichtung von Bushaltestellen mit entsprechenden Wartehäuschen und einer Buswendeschleife am Ende der Verkehrsflächen, neben der noch Abstellflächen für wartende Busse entstehen werden.

Hinsichtlich der Anzahl der benötigten Pkw- und Fahrradabstellflächen kann wieder auf das als Anlage zu dieser Begründung beigefügte städtebaulich-verkehrliche Konzept der Stationova GmbH mit Stand vom 30.06.2015 verwiesen werden.

Durch den Bebauungsplan Nr. 43 wird eine detailliertere Einzelplanung der Flächen vorgenommen werden, die dann auch gliedernde Grünzüge enthalten wird. Die Park and Ride - Parkplätze werden auf dem gegenüber der Bahnhofstraße wesentlich höher gelegenen Gelände errichtet. Für sie ist keine Abgrabung des Geländes vorgesehen. Die öffentliche Erschließungsstraße wird auf das Gelände hinaufführen und am Ende einen auch für Busse ausreichend großen Wendehammer erhalten.

6. Gemeinbedarfsfläche Bauhof

Zwischen Bahngelände, der Bahnhofstraße und dem östlich angrenzenden Feuerwehrgelände liegt der Bauhof der Gemeinde Büchen, der in Zukunft noch mit baulichen Anlagen erweitert werden muss. Außerdem werden größere Freiflächen als Lagerbereiche z.B. für Geräte wie Schneeschieber etc. oder Streugut benötigt. Deshalb ist das Gesamtgelände als Gemeinbedarfsfläche Bauhof dargestellt worden. Konkrete Detailplanungen erfolgen auch hier über den Bebauungsplan Nr. 43, auf dem in diesem Zusammenhang ebenfalls wieder verwiesen wird. Da das Bauhofgelände verkehrstechnisch günstig mitten in der Gemeinde liegt, soll an diesem Standort festgehalten werden. Dieses umso mehr, als keine großen lärmschutztechnischen Probleme mit angrenzender Wohnnutzung bestehen, die nur im geringen Umfang auf der Ostseite der Bahnhofstraße vorhanden sind. Ansonsten grenzt das Gelände an Bahn- und Feuerwehrflächen an.

Die Erschließung des Bauhofgeländes erfolgt über die Bahnhofstraße und die von dort abzweigende neue Erschließungsstraße für die Park and Ride - Anlage, die als Gemeindestraße bereits im unausgebauten Zustand vorhanden ist. Diese Straße ist ausreichend, um den Bauhofverkehr ordnungsgemäß abwickeln zu können.

Um zu gewährleisten, dass die Gebäude keine Richtfunktrassen o. ä. des Bundes oder anderer Betroffener stören, dürfen die baulichen Anlagen – einschließlich untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte diese Höhe überschritten werden, muss das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr informiert werden.

7. Gemeinbedarfsfläche Rettungsdienste und Sozialräume

Im Südosten des Plangebietes sind zwei weitere Gemeinbedarfsflächen ausgewiesen, die zum einen der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) zur Verfügung stehen. Hier soll ein Gebäude errichtet werden, in dem Schulungen für die DLRG durchgeführt werden und das außerdem als Lagerraum genutzt werden kann.

Auf der zweiten Gemeinbedarfsfläche wird ein kleines Gebäude entstehen, in dem Sozialräume für Busfahrer untergebracht werden, die auf der im Südosten des Plangebietes vorgesehenen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ihre Busse abstellen und ihre Wartezeit hier verbringen können.

8. Immissionsschutz

Um die vorgesehenen Planungen verwirklichen zu können, wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 eine schalltechnische Stellungnahme erarbeitet, deren Ergebnisse in die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingeflossen sind. So wird gewährleistet, dass die im Osten vorhandene Wohnbebauung sowohl gegenüber dem Bahnlärm durch die schon vorhandene Lärmschutzwalle, als auch gegenüber den Auswirkungen der neuen Park and Ride - Anlage ausreichend lärmtechnisch geschützt sein wird. Auf die entsprechenden, ausführlichen immissionsschutztechnischen Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 43 und das Gutachten, das Anlage zur Begründung des Bebauungsplanes ist, wird dazu verwiesen.

9. Grünordnerische Festsetzungen

Zur Durchgrünung der Parkplatzflächen ist in regelmäßigen Abständen die Anpflanzung von Bäumen vorgesehen.

Durch eine entsprechende Festsetzung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung des Bebauungsplanes wird sichergestellt, dass sich das Plangebiet in die Umgebung der Gemeinde Büchen einfügt.

Auch die Böschung zur Bahnhofstraße hin wird grünordnerisch erhalten und mit Pflanzgeboten versehen. Teilweise ist sie sogar als Biotop eingestuft und entsprechend im Bebauungsplan durch nachrichtliche Übernahme aufgenommen sowie durch § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Ziff. 5 LNatSchG geschützt. So wird gewährleistet, dass die Biotope erhalten und eine ausreichende landschaftspflegerische Eingrünung der Parkplatzflächen erreicht wird. Hinsichtlich der Bepflanzung und Anlegung der Grünflächen und der Befestigung der Verkehrsflächen kann auf entsprechende Ausführungen in beiden Teilen der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 43 verwiesen werden.

Die Südostecke des Plangebietes wird als landschaftspflegerische Maßnahmenfläche mit der Zweckbestimmung Sukzessionsfläche festgelegt, um hier den landschaftspflegerischen Ausgleich sowie den Übergang von den Verkehrsflächen zu den Wasserflächen des Elbe-Lübeck-Kanals und den daran angrenzenden Niederungsbereichen zu schaffen. Die zurzeit

dort vorhandenen Skulpturen können eventuell stehen bleiben, soweit sie die zukünftige verkehrstechnische Nutzung und landschaftspflegerische Planung nicht beeinträchtigen.

Für weitere grünordnerische und landschaftspflegerische Aussagen wird auf Teil II dieser Begründung, den Umweltbericht, verwiesen. Dessen Ergebnisse sind als Festsetzungen in den Bebauungsplan Nr. 43 eingeflossen.

10. Ver- und Entsorgung, Kampfmittelverdacht, Denkmalschutz

Die Ver- und Entsorgung sowohl der Parkplatzflächen als auch der Gemeinbedarfsbereiche ist neu herzustellen bzw. zu sanieren. Ein Anschluss an entsprechende Ver- und Entsorgungseinrichtungen in der Bahnhofstraße ist möglich.

Wasserversorgung

Die Trink- und Brauchwasserversorgung erfolgt aus dem Netz des Wasserwerks der Gemeinde Büchen.

Oberflächenentwässerung

Das Plangebiet teilt sich wasserwirtschaftlich in zwei Teilflächen. Hierbei stellt die vorhandene Fußgänger-Tunnelanlage die Trennung in eine südliche und eine nördliche Teilfläche dar.

Anfallendes Oberflächenwasser der nördlichen Teilfläche wird, soweit möglich, flurnah abgeleitet und über die belebte Bodenzone, in Mulden, zur Versickerung gebracht. Die übrigen abflusswirksamen Flächen der nördlichen Teilfläche entwässern über herzustellende Rohrsysteme in Richtung Theodor-Körner-Straße mit Anschluss an die bereits hergestellte Regenwasserklärung bzw. Regenwasserrückhaltung.

Das anfallende Oberflächenwasser der südlichen Teilfläche wird ebenfalls, soweit möglich, flurnah abgeleitet und über die belebte Bodenzone, in Mulden, zur Versickerung gebracht. Anfallendes Oberflächenwasser aller übrigen südlichen Flächen wird gefasst und über Rohrleitungen mehreren Rohrrigolen-Systemen mit vorgeschalteten Sandfanganlagen mit Leichtstoffrückhaltung zugeführt, wo es schadlos in den Untergrund eingeleitet wird.

Das vorstehend beschriebene Verfahren ist als Entwässerungskonzept mit dem Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Wasserwirtschaft und dem Fachdienst Abfall und Bodenschutz abgestimmt worden. Die Genehmigungsfähigkeit wurde bestätigt.

Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung erfolgt über das Trinkwassernetz der Gemeinde Büchen sowie eine ausreichende Anzahl an Unterflurhydranten sichergestellt.

Müllentsorgung

Die AWSH (Abfallwirtschaft Südholstein GmbH) erfüllt im Auftrag des Kreises Herzogtum Lauenburg, der öffentlich - rechtlicher Entsorgungsträger ist, alle Aufgaben der Abfallentsorgung. In diesem Zusammenhang gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Herzogtum Lauenburg für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen“.

Die Zuwegungen sind so gestaltet worden, dass sie auch für 3-achsige Müllfahrzeuge befahrbar sind.

Kampfmittel

In der Gemeinde Büchen sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z.B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o.a. Fläche gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt Sachgebiet 323, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt. Bauträger sollten sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen, damit Sondier- und Raummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.

Archäologie

Das Archäologische Landesamt kann zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Auf § 15 DSchG wird verwiesen, der lautet: „Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.“

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Beschaffenheit.

aufgestellt durch:

